

801

Bern, den 17. April 1979

9. Mai 1979

Angeht

An den Bundesrat

Rechtliches Statut der Mitglieder der Völkerrechtskommission
der UNO, Gewährung von diplomatischen Vorrechten

Politisches Departement. Antrag vom 17. April 1979 (Beilage)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 4. Mai 1979
 (Zustimmung)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 1. Mai 1979
 (Zustimmung)

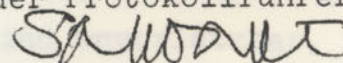
Antragsgemäss hat der Bundesrat, Generalversammlung der Vereinten
 Nationen haben b e s c h l o s s e n :

1. Den Mitgliedern der Völkerrechtskommission werden durch analoge Anwendung die Privilegien und Immunitäten gewährt, die den sich in der Schweiz aufhaltenden Richtern des Internationalen Gerichtshofes gewährt werden.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Genfer Behörden von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Protokollauszug an:

- EPD 15 zum Vollzug
- JPD 5 zur Kenntnis
- FZD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:




o.713-343 -RN/fb

Bern, den 17. April 1979

AusgeteiltAn den BundesratRechtliches Statut der Mitglieder
der Völkerrechtskommission

I.

In ihrem Bericht an die 33. Generalversammlung der Vereinten Nationen haben sich die Mitglieder der Völkerrechtskommission über bestimmte Mängel ihres rechtlichen Statuts am ständigen Sitzungsort in Genf beklagt. Mit Note vom 5. Dezember 1978 hat uns der Rechtsberater des Generalsekretärs offiziell von den Wünschen der Kommission in Kenntnis gesetzt und uns gebeten, die Möglichkeit zu prüfen, den Mitgliedern der Kommission die Vorrechte von diplomatischen Vertretern zukommen zu lassen.

Bisher haben wir auf die Mitglieder der Völkerrechtskommission die Bestimmungen von Artikel VI unseres Sitzabkommens mit den Vereinten Nationen vom 19. April 1946 angewandt. Danach sind mit Missionen beauftragte Experten von persönlicher Verhaftung sowie von der Gerichtsbarkeit in bezug auf Amtshandlungen befreit. Ihre Schriften und Dokumente sind unverletzbar, und sie haben das Recht zum Gebrauch von Codes und zum Empfang von Dokumenten durch den Kurier. Hinsichtlich den monetären Vorschriften und des Geldwechsels stehen ihnen dieselben Erleichterungen zu wie den Vertretern ausländischer Regierungen in vorübergehender offizieller Mission. In bezug auf ihr persönliches Gepäck werden sie gleich behandelt wie diplomatische Vertreter. Weitere persönliche Vorrechte stehen ihnen nicht zu.

- 2 -

II.

Unter Experten im Sinne von Artikel VI sind in erster Linie Personen zu verstehen, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenzen für die Erledigung eines einmaligen und zeitlich begrenzten Auftrages berufen werden. In der Regel werden sie vom Generalsekretär oder einer ihm unterstellten Verwaltungsstelle ernannt. Die Aufgaben, die sie wahrnehmen, können entweder vom bestehenden Beamtenstab nicht erfüllt werden oder man will für sie keinen ständigen Verwaltungsposten schaffen.

Die Völkerrechtskommission ist hingegen ein ständiges Hilfsorgan der Generalversammlung, von der sie den Auftrag erhalten hat, sich für die Kodifizierung und die Weiterentwicklung des Völkerrechtes einzusetzen. Ihre Mitglieder werden von der Generalversammlung direkt gewählt und sind im Gegensatz zu anderen Kommissionen nicht Regierungsvertreter, sondern unabhängige Persönlichkeiten. Unter den 25 Mitgliedern der Kommission finden sich weltweit anerkannte Juristen und Professoren, die häufig später als Richter in den Internationalen Gerichtshof gewählt werden. Die Kommission nimmt im System der Vereinten Nationen eine hervorragende Stellung ein, die hinsichtlich Ansehen durchaus mit dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag zu vergleichen ist.

Als Kleinstaat hat die Schweiz am Ausbau rechtlicher Normen zur Regelung der internationalen Beziehungen immer ein besonderes Interesse gehabt. Die Anwesenheit der Kommission in Genf wirkt sich auch günstig auf die Lehr- und Forschungstätigkeit aus, die verschiedene schweizerische Institute auf dem Gebiet des Völkerrechts führen und für die sie weit über die Grenzen unseres Landes hinaus Anerkennung gefunden haben. Vor einigen Jahren haben wir uns denn auch sehr bemüht, die Kommission in Genf zu behalten, als man sich mit dem Gedanken trug, diese nach Wien zu übersiedeln.

- 3 -

III.

Aus den vorstehenden Gründen hält es das Politische Departement für gerechtfertigt, den Mitgliedern der Völkerrechtskommission für die Dauer ihrer Funktionen einen vollen diplomatischen Status zu gewähren. Im Hinblick auf ihre Aufgaben und ihre Bedeutung scheint es angebracht, ihnen dieselben Privilegien und Immunitäten einzuräumen, die der Bundesrat in seinem Beschluss vom 30. April 1948 in Anwendung der Resolution 90 (I) der Generalversammlung vom 11. Dezember 1946 den Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofes, die sich in der Schweiz aufhalten, zuerkannt hat.

Mit dieser Lösung würden die Mitglieder der Völkerrechtskommission insbesondere die zusätzliche Möglichkeit erhalten, für ihren persönlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände zollfrei einzuführen. Wir würden ihnen ausserdem eine für die Dauer der Kommissionsarbeiten gültige Legitimationskarte ausstellen. Angesichts der Tatsache, dass die Kommission in Genf jährlich eine dreimonatige Session abhält, und dass ihre Mitglieder während dieser Zeit häufig eine Wohnung mieten und auch verschiedene gesellschaftliche Verpflichtungen wahrnehmen müssen, scheinen uns diese Zugeständnisse als zweckmässig. Auch die Genfer Behörden, denen der Vorschlag unterbreitet worden ist, haben dagegen keine Einwände erhoben.

IV.

Der Bundesrat hat schon verschiedentlich Kategorien von Personen, die in den Sitzabkommen ursprünglich nicht vorgesehen waren, durch einen einseitigen Beschluss Vorrechte und Immunitäten eingeräumt. So hat er am 31. März 1948 den Mitgliedern der Ständigen Missionen beim Büro der Vereinten Nationen in Genf dieselben Privilegien und Immunitäten eingeräumt, die den Mitgliedern der diplomatischen Ver-

- 4 -

tretungen in Bern gewährt werden. Auf dieselbe Weise ist er ebenfalls beim vorerwähnten Beschluss vom 30. April 1948 über die Vorrechte der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofes in der Schweiz vorgegangen.

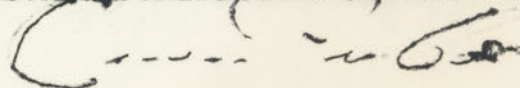
Aufgrund von Artikel 1 des Bundesbeschlusses betreffend Vereinbarungen mit internationalen Organisationen über ihr rechtliches Statut in der Schweiz vom 30. September 1955 ist der Bundesrat ermächtigt, solche Abkommen zu ergänzen oder abzuändern. A fortiori hat er auch die Kompetenz, eine Ergänzung mittels eines einseitigen Beschlusses vorzunehmen.

Gestützt auf diese Erwägungen beehrt sich das Politische Departement, im Einvernehmen mit dem Justiz- und Polizeidepartement und dem Finanz- und Zolldepartement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Der Bundesrat beschliesst, den Mitgliedern der Völkerrechtskommission durch analoge Anwendung die Privilegien und Immunitäten zu gewähren, die den sich in der Schweiz aufhaltenden Richtern des Internationalen Gerichtshofes gewährt werden.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Genfer Behörden von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT



Zum Mitbericht an:

Pierre Aubert

- Finanz- und Zolldepartement
- Justiz- und Polizeidepartement

Protokollauszug an:

- Eidgenössisches Politisches Departement
(in 15 Exemplaren) zum Vollzug
- Finanz- und Zolldepartement
(in 5 Exemplaren) zur Kenntnisnahme
- Justiz- und Polizeidepartement
(in 5 Exemplaren) zur Kenntnisnahme